

EIGENBETRIEBSSATZUNG		EIGENBETRIEBSSATZUNG
Satzung des Eigenbetriebes		Satzung des Eigenbetriebes
Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)		Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)
§ 1		§ 1
Name, Gegenstand und Bereiche		Name, Gegenstand und Bereiche
(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)“		(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)“.
(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist		(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist
die kosteneffiziente Bereitstellung (auch durch Anmietung), Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen einschließlich die Umsetzung von investiven Maßnahmen. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung und Verwaltung von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu führen. Für die Nutzung der Immobilien und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen		die kosteneffiziente Bereitstellung (auch durch Anmietung), Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen einschließlich die Umsetzung von investiven Maßnahmen. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung und Verwaltung von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu führen. Für die Nutzung der Immobilien und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen

sind vom Eigenbetrieb Entgelte und Mieten zu erheben.		sind vom Eigenbetrieb Entgelte und Mieten zu erheben.
(3) Der Eigenbetrieb ist in folgende Bereiche gegliedert	Die Bildung von Bereichen kann entfallen, da der Rechtsgrund für einen solchen Ausweis, nämlich der BgA für den KiGeb durch Entscheidung des Finanzamtes Rostock aufgehoben wurde	
<ul style="list-style-type: none"> • LHS-ZGM: <i>Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen einschließlich der Bewirtschaftung und Verwaltung von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien.</i> 		
<ul style="list-style-type: none"> • KiGeb: <i>Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung von im Eigentum des Eigenbetriebs stehenden Kindertageseinrichtungen.</i> 		
(4) Dem Eigenbetrieb als Teil der Verwaltung können Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen werden. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eines Dritten bedienen.		(3) Dem Eigenbetrieb als Teil der Verwaltung können Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen werden. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eines Dritten bedienen.

§ 2		§ 2
Stammkapital		Stammkapital
(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).	Siehe Begründung zu § 1 Abs. 3 alt	Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
(2) Vom Stammkapital entfallen auf die Bereiche		
<ul style="list-style-type: none"> • LHS-ZGM: 25.000 Euro 		
<ul style="list-style-type: none"> • KiGeb: 0 Euro, 		